

Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom und Gas; Spezialfinanzierung «Förderprogramm Klima und Energie»

1 AUSGANGSLAGE

Die BKW AG betreibt auf dem Gemeindegebiet ein Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen entrichtet die BKW der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist Verhandlungssache zwischen der BKW und der betroffenen Gemeinde. Die BKW verrechnet die zu entrichtende Konzessionsabgabe als Gemeindeabgabe den Endverbraucher weiter. Die Gemeindeabgabe ist auf der Rechnung gesondert ausgewiesen (1.5 Rp. /kWh, auf max. CHF 300/Jahr und Zähler beschränkt). Der Ertrag aus der Konzessionsabgabe belief sich in den letzten Jahren auf rund CHF 500'000 pro Jahr. Aktuell fliesst die Konzessionsabgabe in den allgemeinen Finanzhaushalt und ist nicht zweckgebunden. Die Verrechnung durch die BKW an die Endkunden erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Aktuell gibt es in Muri bei Bern keine Abgabe auf Gas.

Bislang gingen viele Gemeinden, Muri eingeschlossen, davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag für die Erhebung der Konzessionsabgabe ausreicht. Das Bundesgericht kam in seinem Urteil vom 29. Mai 2018 (BGer 2C-399/2017) zum Schluss, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe überwältzt werden kann. Um sicher zu gehen, empfiehlt der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), dass die Gemeinden eine Rechtsgrundlage schaffen für die Erhebung der Gemeindeabgabe durch die BKW.

Das bestehende Förderprogramm Energie unterstützt den Ersatz von Ölheizungen durch Heizsysteme mit erneuerbaren Energien oder durch einen Fernwärmeanschluss mit einem Förderbeitrag von CHF 1'000 pro Anlage. Es steht ein jährliches Budget von insgesamt CHF 15'000 zur Verfügung.

In der Legislaturplanung 2021-2024 ist als Massnahme 6-1-1 die Erarbeitung eines neuen Förderprogrammes Energie vorgesehen. Die Fördertatbestände sollen erweitert und das Förderprogramm mit entsprechenden finanziellen Mitteln alimentiert werden.

GEMEINDEABGABE STROM UND GAS (ART. 1 UND 2)

Grundsätzliches zur Vorlage

Mit dem vorliegenden Reglement wird die nötige gesetzliche Grundlage für eine Abgabe auf Strom und Gas geschaffen. Die Abgabe wird als Konzessionsabgabe ausgestaltet. Entsprechende Abgaben sind auch in anderen Gemeinden üblich. Im Reglement wird ein Rahmen für die Höhe der Abgabe und für die Höhe der Deckelung definiert. Die konkrete Höhe der Abgabe legt der Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens fest (Abgabe pro kWh innerhalb der Bandbreite und Deckelung pro Zähler und Jahr innerhalb der Bandbreite). Die Gemeindeabgaben fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt.

Höhe der Gemeindeabgabe

Die Eckwerte für die Höhe der Abgaben (1 - 3 Rappen pro kWh beim Strom und maximal 0.7 Rappen pro kWh beim Gas) wurde unter Berücksichtigung der Regelungen in anderen Gemeinden festgelegt, hier eine Übersicht:

Strom

Worb	1.5 – 2.3 Rp./kWh	Max. CHF 25 / Monat
Münsingen	1.7 – 3 Rp./kWh	
Bremgarten	1 - 2 Rp./kWh	Max. CHF 300 / Jahr
Belp	1.2 – 1.7 Rp./kWh	

Gas (Ist-Werte)

Bern	0.4 Rp./kWh
Bremgarten	0.4 Rp./kWh
Ittigen	0.3 Rp./kWh
Kirchlindach	0.29 Rp./kWh
Köniz	0.5 Rp./kWh
Münchenbuchsee	0.4 Rp./kWh
Ostermundigen	0.3 Rp./kWh
Zollikofen	0.3 Rp./kWh

Der Gemeinderat beabsichtigt, vorerst an den bisherigen Gebühren (inkl. Deckelung) festzuhalten (siehe Entwurf Verordnung Gemeindeabgabe, Beilage 2). Angesichts der aktuell sehr hohen Energiepreise sieht er es als nicht opportun an, die Stromabgabe zu erhöhen oder neu eine Gasabgabe einzuführen.

Prüfung durch den Preisüberwacher

Gestützt auf Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) verfügt der Preisüberwacher bei Gebühren und Abgaben der Gasversorgung, die von einer politischen Legislative oder Exekutive festgelegt oder genehmigt werden, über ein verschärftes gesetzliches Empfehlungsrecht. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Preisüberwacher vor dem Entscheid zur beabsichtigten Gebührenfestlegung zu konsultieren. Eine solche Stellungnahme des Preisüberwachers hat nicht bindenden Charakter für die zuständige Gemeindebehörde. Sie ist als Empfehlung bei der Beschlussfassung auf Gemeindeebene zu beachten. Im Entscheid ist zu begründen, wenn den Empfehlungen nicht Folge gegeben wird.

Der Preisüberwacher empfiehlt in seiner Stellungnahme (siehe Beilage 1a) auf die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten und dass der Grosse Gemeinderat die Höhe der Abgabe bestimmt.

Rechtsanwalt Beat Sterchi, der die Gemeinde bezüglich des Reglements über die Gemeindeabgabe beraten hat, hält dazu Folgendes fest (Beilage 1b):

Die Erhebung von Konzessionsabgaben für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden für die Zwecke der Energieversorgung nach kantonalem Recht (insb. Kant. Strassengesetz) stellt eine Sondernutzung dar, für welche die Gemeinde, gestützt auf ein Reglement, eine Konzessionsabgabe erheben kann. Es sei nicht Sache des Preisüberwachers, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen. Nach Art. 14 Abs. 1 PüG könne der Preisüberwacher beantragen, auf die Erhöhung einer Abgabe ganz oder teilweise zu verzichten oder eine missbräuchlich beibehaltene Abgabenhöhe zu senken. Eine solche Empfehlung habe der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme zum Reglement nicht abgegeben.

Zur zweiten Empfehlung des Preisüberwachers, die Festsetzung der Höhe der Abgabe nicht an den Gemeinderat zu delegieren, hält Rechtsanwalt Beat Sterchi fest, dass es gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichts zulässig sei, im Reglement eine Bandbreite zu statuieren und die Festlegung der Abgabenhöhe innerhalb dieser Bandbreite an den Gemeinderat zu delegieren.

Aufgrund der Einschätzung von Rechtsanwalt Sterchi hat der Gemeinderat entschieden, den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht zu folgen und an seinem Entwurf festzuhalten.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen soll geprüft werden, ob diese zur kostenlosen Herausgabe bestimmter Energiedaten verpflichtet werden können (analog Beispiel Münsingen). Die Datenbeschaffung war in der Vergangenheit oft zeitaufwändig und teuer.

3

SPEZIALFINANZIERUNG FÖRDERPROGRAMM KLIMA UND ENERGIE (ART. 3 – 6)

Ziel und Ausgestaltung

Bereits mehrmals wurde seitens des Parlaments vorgeschlagen, die Stromabgaben zweckgebunden für die Energiewende einzusetzen. Das vorliegende Reglement sieht vor, dass die Stromabgaben weiterhin in den allgemeinen Finanzhaushalt fliessen. Jedoch schafft das Reglement neu eine gesetzliche Grundlage, damit ein Teil der Stromabgaben in eine Spezialfinanzierung eingebracht werden kann (jährlich variabler Betrag). Für die jährlichen Einlagen gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung. Jährliche Einlagen bis zu CHF 250'000 werden vom Gemeinderat beschlossen, höhere Einlagen fallen in die Kompetenz des Grossen Gemeinderats.

Die vorgeschlagene Lösung ist pragmatisch, da keine gebundenen Ausgaben entstehen und die konkreten Einlagen den Gemeindefinanzen und den effektiven Bedürfnissen des Förderprogramms angepasst werden können.

Das Instrument der Spezialfinanzierung ist angesichts von schwankenden und überjährigen Auszahlungszyklen für den vorliegenden Fall am besten geeignet. Auch andere Gemeinden haben sich für diese Form entschieden (z.B. Worb, Ittigen).

Eckwerte Förderprogramm

Die Verordnung zum Förderprogramm Klima & Energie mit den konkreten Fördertatbeständen und -angeboten wird vom Gemeinderat verabschiedet. Aktuell liegt ein fortgeschrittener Entwurf vor. Für 2023 ist ein Pilotjahr mit einer ersten Auswahl von "Standard"-Fördertatbeständen wie Übernahme der Kosten der öffentlichen Energieberatung, Ersatz von Heizungen mit fossilen Energieträgern, Ersatz Elektroboiler, Effizienzprogramme für KMUs usw. vorgesehen. Diese sind einfach zu handhaben und z.T. bereits in anderen Gemeinden erprobt. Die bereits laufenden Förderbeiträge beim Ersatz von Ölheizungen werden per 2023 ins neue Förderprogramm überführt.

Personeller Ressourcenbedarf

Der personelle Ressourcenbedarf ist noch nicht abschätzbar. Falls die internen Ressourcen ausgeschöpft sind, kommt Art. 6 Abs. 2 zur Anwendung.

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom und Gas, sowie Spezialfinanzierung «Förderprogramm Klima und Energie» wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 31. Oktober 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

Beilagen

1. Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom und Gas, sowie Spezialfinanzierung «Förderprogramm Klima und Energie»
 - 1a Stellungnahme des Preisüberwachers vom 23. September 2022
 - 1b Stellungnahme von Rechtsanwalt Beat Sterchi vom 18. Oktober 2022
2. Verordnung Gemeindeabgabe (Informativ)